

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferungen und Leistungen annehmen.
2. Sofern Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach gesetzlichen Vorschriften.
3. Wir sind berechtigt, die aufgrund unserer Geschäftsbeziehungen von unserem Vertragspartner erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes- Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§2 Auftragserteilung

1. Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb 5 AT schriftlich zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung kostenfrei zu stornieren.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

§3 Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ einschließlich Verpackung zu erfolgen.
2. Soweit wir aufgrund abweichender schriftlicher Vereinbarung (Einzelfall) die Versandkosten zu tragen haben, hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen.

§4 Liefertermine

1. Der von uns bestimmte Liefertermin versteht sich als Ankunft- bzw. Fertigstellungstermin.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
3. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Anlieferadresse und von Lieferungen auf deren Abnahme an.
4. Kommt der Lieferant in Verzug §341 BGB, so haben wir das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche oder Rücktritt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes

pro angefangene Verzugswoche, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes, zu verlangen.

§5 Rechnungen -Zahlungen

1. Zahlungen erfolgen wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
2. Die Rechnung ist uns nach Versand in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Sie darf keinesfalls Lieferung beigelegt werden.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung (Bestellnummer, Bestellangaben, Kommission und Position) angegeben sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Forderung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich
4. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Wenn Prüfprotokolle, Handbücher, Konformitätserklärungen oder andere Unterlagen entsprechend vertraglicher Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen sind, dann setzt die Vollständigkeit der Lieferungen und Leistungen auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
5. Skonto ist auch zulässig, wenn der Besteller Zahlungen in angemessener Höhe (3-facher Betrag voraussichtlicher Kosten) auf Grund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist wird dann bis zur Beseitigung der Mängel unterbrochen.

§6 Mängelhaftung

1. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen mängelfrei sind, den von uns vorliegenden Spezifikationen entsprechen, nach dem neuesten anerkannten Regeln der Technik entwickelt und hergestellt und der vereinbarten Beschaffenheit uneingeschränkt entsprechen. Soweit der Auftrag keine weitergehenden Anforderungen stellt, sind Lieferungen und Leistungen, insbesondere in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzende nationale oder EG-Normen bestehen, in Übereinstimmung mit Ihnen zu bringen. Diese haben uneingeschränkt den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu entsprechen.
2. Jede Vertragspflichtverletzung führt zum Schadensersatz, §280 Abs.1 BGB.
3. Liegt ein Sachmangel laut § 434 BGB vor, und der Auftragnehmer(AN) führt die Mängelbeseitigung

bzw. Neulieferung oder –leistung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber(AG) angemessenen Frist durch, so ist der AG berechtigt entsprechend §§ 437, 634 BGB Nacherfüllung (§§ 439, 635, 637) oder Schadensersatz zu fordern, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern (§§ 440, 323, 281, 636).

4. Der AN trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

5. Für Lieferungen gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten und für Leistungen die im §§ 438 Abs.1, 634a Abs.1 BGB geregelten Verjährungsfristen für Mängelansprüche gerechnet ab Gefahrenübergang.

6. Haftungsentlassung aus Verbindlichkeiten alter Gewährleistungsträgers widersprechen **wir**.

7. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten bei uns verursacht werden. Er stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die uns im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung und Leistung geltend gemacht werden. Er hat uns auf Anforderung die Deckung durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§7 Versand - Gefahrenübergang

1. Bei Kaufverträgen (auch Lieferungen ab Werk) geht die Gefahr stets erst mit Übergabe der Ware an der von uns angegebenen Anlieferadresse auf uns über; bei Werksverträgen erst nach der Abnahme.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, Bestellposition, Teilbenennung, SWZ-Bestellnummer sowie unsere Kommission anzugeben.

3. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der ihm übergebenen Versandvorschriften.

§8 Geheimhaltung und Schutzrechte

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen, Dokumente sowie Kenntnisse, die er bei Durchführung des Auftrages erlangt auch über die Vertragsabwicklung vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltung erlischt wenn das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

2. Dritten dürfen Sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.

3. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass durch die von ihm gelieferte Waren keine Patent- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.

§9 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum geht bereits mit Bezahlung der Rechnung zum Vertragsgegenstand an uns über, auch

dann, wenn wir von dem Betrag berechnete Abzüge nach den Vertragsbestimmungen vorgenommen haben (§ 449 Abs. 1 BGB). Einem Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners in verlängerter oder erweiterter Form wird ausdrücklich widersprochen.

2. Material das wir zur Durchführung unserer Aufträge beistellen, bleibt unser Eigentum. Es gilt als vereinbart, dass Werkzeuge, Vorrichtungen oder Hilfsmittel die für die Herstellung des Liefergegenstandes ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt werden in unser Eigentum übergehen und für uns kostenlos und sachgemäß verwahrt werden.

Haben wir die o.g. Gegenstände vor Fertigstellung bezahlt, so erwerben wir entsprechend vorstehender Regelung auch schon das Eigentum an dem Halbfertigprodukt. (lt. § 929, §158 BGB)

3. Werden die von uns beigegebenen Waren mit anderen Waren vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verbindung gehabt hat.

4. Alles ist sofort nach Annahme bzw. Fertigstellung durch unseren Vertragspartner eindeutig als unser Eigentum zu kennzeichnen.

5. Reklamationen an dem von uns beigegebenen Material müssen sofort bei Übernahme der Spedition gegenüber geltend gemacht werden.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, die in unserem Eigentum stehenden Waren gegen Sachschäden, Abhandenkommen und alle anderen Risiken auf seine Kosten zu versichern.

§10 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat oder die Lieferung vom Ausland aus erfolgt, ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Ergibt sich aus der Bestellung nichts anderes, ist immer unser Firmensitz der Erfüllungsort.

3. Gerichtsstand ist unser Firmensitz, sofern der Lieferant Kaufmann ist.

Stand: April 2010